

# Behauptung

Christoph Lumer

(In: Hans Jörg Sandkühler (Hg.): Enzyklopädie Philosophie. Bd. 1. Hamburg: Meiner 1999. S. 156-159.)

**Behauptung** - Alltagssprachlich lassen sich mehrere Bedeutungen von "Behauptung" (B.) unterscheiden: *B.1 = bestimmte Äußerung einer nicht bewiesenen Ansicht*: eine B. aufstellen, vorbringen, zurücknehmen; eine kühne, unverschämte B.; er geht von seiner B. nicht ab; wie kommst du zu dieser B.? *B.2 = der Inhalt einer B.1*: die Tatsachen beweisen, widerlegen deine B.; wir wollen die B. gelten lassen; eine unhaltbare B. *B.3 = das Sichbehaupten*: die B. des Rechts der Freiheit; Macht-, Selbstbehauptung.<sup>1</sup> Sprachphilosophisch ist vor allem der erste Behauptungsbegriff wichtig; und nur dieser soll im folgenden diskutiert werden. "B.2" läßt sich ziemlich einfach über den ersten Behauptungsbegriff definieren: Eine B.2 ist eine Aussage / ein Urteil, das in einer B.1 behauptet worden ist. (Tugendhat nennt - in Anlehnung an B.2 - Klassen von Aussagen / Propositionen, die denselben Sachverhalt beschreiben, "B.en";<sup>2</sup> üblicherweise wird dies aber als "Aussage" bezeichnet.)

## 1. Behauptungen als illokutionäre Akte

B.en(1) sind eine bestimmte Art von illokutionären Akten; andere Arten von illokutionären Akten sind etwa Feststellungen, Empfehlungen, Bitten, Fragen, Flüche, Versprechen, Ernennungen. Bei der Zuschreibung von Illokutionstypen werden Sprechakte vor allem nach den *unmittelbaren Hörerbezogenen Absichten* des Sprechers klassifiziert (und nicht etwa nach der offensichtlichen Verwendung von Zeichen). Die einzelnen Illokutionstypen - so auch Behauptungen - können durch folgende Arten von Bedingungen charakterisiert werden:

Ein *illokutionärer Akt* ist

1. *Lokutionärer Akt*: die Äußerung eines Satzes (d.h. ein *lokutionärer Akt*), die
2. *Vorbedingung*: bestimmte Vorbedingungen erfüllt,
3. *Absicht*: vom Handelnden mit einer spezifischen Hörerbezogenen Absicht, der illokutionären Absicht, vollzogen wird (diese illokutionäre Absicht besteht wieder aus 3.1. bestimmten Situationsannahmen und -bewertungen, 3.2. Hörerbezogenen Zielvorstellungen und 3.3. Mittelüberlegungen),
4. *Effektivität*: die in einem minimalen Sinn erfolgreich, nämlich in ihrer illokutionären Absicht (s. 3.) verständlich ist und
5. *Informativität*: deren semantische Bedeutung informativ ist bezüglich der illokutionären Absicht (eine veränderte semantische Bedeutung würde eine *entsprechend* veränderte Absicht ausdrücken).<sup>3</sup>

*N: Verwendungsnorm*: Für jede Art von Illokutionstyp gibt es soziale Verwendungsnormen.

Im folgenden soll eine Definition von 'B.' entwickelt werden, die diese Bedingungen spezifiziert.

## 2. Searles und Dummetts Behauptungsdefinitionen

Searle charakterisiert B.en (allerdings ohne sie von Feststellungen und Bestätigungen zu unterscheiden) in einer Weise, die den vorgenannten Bedingungen zugeordnet werden kann. Dafür, daß s gegenüber h behauptet, daß p, gälten folgende Regeln (bei Searle andere Reihenfolge):

2. *Regel des propositionalen Gehalts*: Jede Proposition p ist zulässig.

3.1. *Einleitungsregel*: Es ist sowohl für s als auch für h nicht offensichtlich, daß h p weiß (nicht daran erinnert werden muß usw.).

4.-5. *Wesentliche Regel*: Gilt als Versicherung des Inhalts, daß p eine wirkliche Sachlage darstellt.

N: *Einleitungsregel*: s hat Beweismittel (Gründe usw.) für die Wahrheit von p. *Regel der Aufrichtigkeit*: s glaubt p.<sup>4</sup>

Zu 1: Auch Searle geht davon aus, daß B.en nur durch lokutionäre Akte vollzogen werden können; er sagt aber nicht, durch welche. Ein Grundproblem für die Behauptungsdefinition, wodurch diese Definition auch sehr kompliziert wird, ist, daß eine B., daß p, nicht durch eine Satzäußerung mit der semantischen Bedeutung 'p.' vollzogen werden muß. Dies ist zwar der Normalfall; aber es gibt auch unkonventionelle B.en, etwa mittels rhetorischer Fragen ("Wer wollte bestreiten, daß p?").

Zu 2: Searle gibt wie gesagt nur eine grobe Charakterisierung, die auf B.en, Feststellungen und Bestätigungen zutreffen soll. B.en unterscheiden sich von Feststellungen dadurch, daß das Behauptete nicht problemlos erkannt werden kann. Entsprechend sind auch aktuelle psychische Zustände des Sprechers nicht der Gegenstand von B.en, sondern von Feststellungen.

Zu 3: Daß es der Sprecher für wahrscheinlich hält, daß der Hörer p nicht weiß, ist in der Tat die wesentliche Situationsannahme innerhalb der Sprecherabsicht (Verfeinerungen s.u.). (Warum es allerdings für den *Hörer* nicht offensichtlich sein soll, daß er selbst p weiß (s. Searle), bleibt unerfindlich.) In Searles Charakterisierung fehlt aber die Zielvorstellung des Sprechers (3.2) völlig, etwa: daß der Sprecher den Hörer glauben machen will, daß p, oder den Hörer wenigstens glauben machen will, der Sprecher glaube an p.

Zu 4 und 5: Die Hauptschwäche der Searleschen Charakterisierung ist, daß sie über die semantischen Bedingungen einer B. nichts Erhellendes sagt. Denn Searles Formulierung "Gilt als Versicherung des Inhalts, daß p eine wirkliche Sachlage darstellt" kann man auch vereinfachen zu: "Ist (in der Sprache des Sprechers) eine Versicherung, daß p"; "B." wird also nur durch "Versicherung" ersetzt. Wegen der Möglichkeit indirekter B.en kann die Effektivitäts- und Informativitätsbedingung auch nicht einfach darin bestehen, daß die Satzäußerung die semantische Bedeutung 'p.' hat. Vielmehr muß der Hörer aus der Äußerung und gewissen standardisierten Informationen darauf schließen können, daß der Sprecher an p glaubt (genauer s.u.).

Zu N: In der Tat ist es eine soziale Norm, daß man nur behaupten darf, was man (einigermaßen sicher) glaubt. Daß man auch gute Gründe für seinen Glauben hat, ist zwar besser, überfordert aber viele Menschen, insbesondere auch kleine Kinder. Ein epistemisch rationalerer Hörer verurteilt Menschen, die Unbegründetes behaupten, nicht moralisch, sondern differenziert intern nach epistemischer Zuverlässigkeit verschiedener Sprecher. (Searle rechnet die Forderung,

daß der Sprecher epistemische Gründe für seine B. haben muß, sogar zu den "Einleitungsregeln", also *definitorischen* Regeln von B.en. Dann könnte man aber nichts lügenhaft behaupten - wie dies jedoch offensichtlich möglich ist. Tatsächlich kann diese Forderung allenfalls eine soziale Norm sein.)

Dummett hat in seiner Begründungstheorie der Bedeutung B.en als Eröffnungszüge von Begründungsspielen charakterisiert: "An assertion is a kind of gamble that the speaker will not to be proved wrong".<sup>5</sup> Als Wesensaussage über B.en verstanden, erfaßt diese Bestimmung nicht die Funktion von B.en, daß es in ihnen um die Vermittlung von Meinungen geht; zudem wäre die Erläuterung zirkulär, weil die meisten weiteren Züge in Begründungsspielen auch wieder aus B.en bestehen. Wenn man Dummetts Charakterisierung hingegen als Angabe *einer* Bedingung von B.en versteht, ist sie in der gleichen Weise zu stark wie Searles Einleitungsregel: Nicht jeder, der eine B. aufstellt, läßt sich auf ein Begründungsspiel ein; manche wollen sich nicht darauf einlassen, andere können es schon deshalb nicht, weil sie nicht in der Lage sind, B.en überhaupt zu begründen.

### 3. Eine alternative Definition von 'Behauptung'

Unter Berücksichtigung der eben angestellten Überlegungen kann 'B.' wie folgt definiert werden:

*Der Sprecher s behauptet gegenüber dem Hörer h, daß p* (oder: s behauptet gegenüber h das Urteil 'p.' (der Punkt soll den Aussagemodus bedeuten)) :=

*B1: Lokutionärer Akt:* s führt gegenüber h einen lokutionären Akt aus; dieser lokutionäre Akt heiße "a" und habe die semantische Bedeutung 'q\*' (mit "\*" als Variable für den Satzmodus). Und:

*B2: Vorbedingungen:* Daß p, ist bisher nicht bewiesen und kann auch nicht problemlos erkannt werden; p ist kein aktueller psychischer Zustand von s. Und:

*B3: Absichten:* 1. *Situationsannahmen:* s hält es mindestens für wahrscheinlich, daß h nicht glaubt, daß p, oder daß h sogar bestreitet, daß p, oder daß h bislang nicht glaubt, daß s glaubt, daß p; 2. *Zielvorstellung:* s will h mittels a glauben machen, daß p, bzw. mindestens (falls h schon glaubt, daß p, oder nicht glauben will, daß p) h glauben machen, s glaube, daß p; 3. *Mittelannahme:* s glaubt, mittels a sein Ziel wahrscheinlich erreichen zu können. Und:

*B4: Effektivität, Verständlichkeit:* 1. Mit i. den von s angenommenen Glaubensinhalten von h und ii. der Tatsache, daß a, und iii. der Annahme, daß s bei der Ausführung von a normenkonform ist (also selbst ziemlich sicher glaubt, was er sagt), kann ausreichend zwingend begründet werden, daß s glaubt, daß p; 2. ohne (1.ii) funktioniert diese Begründung nicht; 3. von s' Annahmen über die Glaubensinhalte von h (s. (1.i)) müssen diejenigen über die relevanten (d.h. hier: für die Begründung benötigten) sprachlichen Konventionen von h wahr sein (Verständlichkeit für h), oder diese relevanten dem h unterstellten Konventionen müssen mit den Konventionen einer Sprechergemeinschaft übereinstimmen (Allgemeinverständlichkeit); und s' sonstige relevante Annahmen über die Glaubensinhalte von h müssen wahr sein. Und:

*B5: Informativität:* Die semantische Bedeutung des lokutionären Aktes ist informativ in bezug auf 'p.': Gewisse Komponenten von 'q\*' (Individuen-, Prädikatkonstanten oder ganze Propositionen)

kommen in 'p.' wieder vor; und wenn für diese Komponenten etwas anderes eingesetzt werden würde, hätte auch die B. eine entsprechend geänderte semantische Bedeutung.

*BN: Verwendungsnorm:* Man darf nur dann behaupten, daß p, wenn man ziemlich sicher glaubt, daß p (Aufrichtigkeit); besser noch: wenn man eine subjektive Begründung für p hat (Zuverlässigkeit).<sup>6</sup>

Mit der Bedingung B4 sollen folgende Probleme berücksichtigt werden: 1. B.en müssen durch einen gewissen Erfolg über bloße Behauptungsversuche hinausgehen. Der notwendige Erfolg liegt aber (entgegen Austins Ansicht <sup>7</sup>) nicht darin, daß die B. *verstanden wird* - dies wäre einfacher zu definieren -, sondern darin, daß sie *verständlich ist*; denn eine B. bleibt eine B., auch wenn h taub oder der verwendeten Sprache nicht kundig ist. Und umgekehrt kann ein Behauptungsversuch unverständlich sein und scheitern, obwohl der Hörer erkennt, was der Sprecher sagen wollte - etwa wenn ein Kind bestimmte Wörter verwechselt, der Hörer aber um diese Verwechslungstendenz weiß. In diesem Fall liegt nur ein Behauptungsversuch und keine echte B. vor. Und der Hörer hat die beabsichtigte B. nur deshalb ermitteln können, weil er auf mehr als das unter B4.1 aufgelistete Wissen zurückgegriffen hat - in dem Beispiel u.a. auf das Wissen um die Verwechslungstendenz. - 2. Die Verständlichkeit kann einerseits nur mit Rekurs auf Konventionen definiert werden; andererseits gibt es aber auch sehr unkonventionelle Arten, etwas zu behaupten, z.B. indirekte B.en (Implikaturen) oder Hörerbezogene B.en, bei denen man auf Hörerspezifische Spracheigentümlichkeiten eingeht. Die illokutionäre Bedeutung 'p.' der B. ist also u.U. *nicht* identisch mit der expliziten semantischen Bedeutung 'q\*' des lokutionären Aktes, durch den die B. realisiert wird. Die unkonventionellen Behauptungsarten können auch nicht abschließend aufgezählt werden, weil immer wieder neue erfunden werden mögen. Deshalb muß nur das, *was der Hörer glauben soll*, aus den genannten drei Annahmen *erschlossen* werden können. - 3. Das, was der Hörer glauben soll, ist normalerweise *nicht*: daß der Sprecher *die Absicht hat*, den Hörer glauben zu machen, der Sprecher glaube, daß p - denn über die Absichten des Sprechers machen wir uns beim einfachen illokutionären Verstehen überhaupt keine Gedanken -, sondern nur mindestens: daß der Sprecher glaubt, daß p. (Diese B. widerspricht Grice' Idee <sup>8</sup> und den darauf aufbauenden Theorien,<sup>9</sup> daß der Weg zum Erkennen des Gemeinten über das Erkennen der Sprecherabsicht erfolgt. Wie Beispielanalysen zeigen,<sup>10</sup> unterstellt diese Annahme den Sprechern viel mehr an Überlegungen, als diese normalerweise tatsächlich vollziehen und als erforderlich ist, um ihr primäres Ziel (daß der Hörer glaubt, daß p, oder daß er glaubt, der Sprecher glaube, daß p) zu erreichen.) - 4. Der Sprecher muß auch nicht tatsächlich glauben, daß p; denn eine B. bleibt auch dann eine B., wenn der Hörer sie als Lüge durchschaut. Es muß nur gelten, daß der Hörer dann, wenn er sich darauf verläßt, daß der Sprecher nicht lügt, aus dem Gesagten und dem ihm ansonsten unterstellten Wissen hätte schließen können müssen, daß der Sprecher glaubt, daß p. So gehört die Verwendungsnorm BN zwar zur Bedeutung von "B.", sie muß im konkreten Fall aber nicht erfüllt sein.

Der Grund für die Bedingung B5 (Informativität) ist: Illokutionäre Akte erfordern eine propositionale Ausdifferenzierung ihrer semantischen Bedeutung, die auf die explizite semantische Bedeutung der Äußerung zurückgeht und mit ihr korreliert. Die Äußerung darf mit Bezug auf die

Realisierung der illokutionären Absicht nicht lediglich Signalcharakter haben. Beispielsweise könnte jemand einen wunderbar formulierten Satz äußern und damit die Absicht verfolgen, den Hörer glauben zu machen, der Sprecher sei eloquent. Dies wäre aber keine indirekte B., daß der Sprecher eloquent ist, selbst wenn alle anderen Bedingungen für eine B. erfüllt wären.

### *Literatur*

- Austin, J. L., 1979, Zur Theorie der Sprechakte, 2. Aufl., Stuttgart.
- Dummett, M., 1976, What is a Theory of Meaning? (II). In: G. Evans; J. McDowell (Hg.), Truth and Meaning, Oxford.
- Geach, P. T., 1965, Assertion. In: Philosophical Review 74.
- Grice, H. P., 1979, Intendieren, Meinen, Bedeuten. In: G. Meggle (Hg.), Handlung, Kommunikation, Bedeutung, Frankfurt.
- Lumer, Ch., 1990, Praktische Argumentationstheorie. Theoretische Grundlagen, praktische Begründung und Regeln wichtiger Argumentationsarten, Braunschweig.
- Lumer, Ch., 1992, Handlungstheoretisch erklärende Interpretationen als Mittel der semantischen Bedeutungsanalyse. In: L. Danneberg; F. Vollhardt (Hg.), Vom Umgang mit Literatur und Literaturgeschichte, Stuttgart.
- Lumer, Ch., 1995, Implikaturen. In: F. Liedtke (Hg.), Implikaturen. Grammatische und pragmatische Analysen, Tübingen.
- Meggle, G., 1981, Grundbegriffe der Kommunikation, Berlin, New York.
- Searle, J. R., 1971, Sprechakte. Ein sprachphilosophischer Essay, Frankfurt.
- Tugendhat, E., 1976, Vorlesungen zur Einführung in die sprachanalytische Philosophie, Frankfurt.
- Wahrig, G. (Hg.), 1978, dtv-Wörterbuch der deutschen Sprache, München.

### *Anmerkungen*

---

<sup>1</sup> Vgl. Wahrig 1978, S. 135.

<sup>2</sup> Tugendhat 1976, S. 283.

<sup>3</sup> Lumer 1995, S. 168; Lumer 1990, S. 90.

<sup>4</sup> Searle 1971, S. 100.

<sup>5</sup> Dummett 1976, S. 126.

<sup>6</sup> Lumer 1995, S. 169.

<sup>7</sup> Austin 1979, S. 133.

<sup>8</sup> Grice 1979, S. 10.

<sup>9</sup> Z.B. Meggle 1981, S. 24; 207f.

<sup>10</sup> Lumer 1992, S. 89-92.